

Hochschulische Mitteilung 4/2022

**Bekanntmachungssatzung HöMS vom 15. März 2022, bekanntgemacht am 21.
März 2022, in Kraft getreten am 22. März 2022**

Aufgrund des § 42 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) gibt der Senat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die nachfolgenden

Grundsätze

**für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen der Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Ermittlung dieser Leistungen
(Grundsätze Leistungsbezügevergabe HöMS)**

§ 1

Zweck und Zielsetzung

(1) Die Grundsätze Leistungsbezügevergabe HöMS regeln die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen nach §§ 35, § 37 HBesG sowie § 38 HBesG in Verbindung mit §§ 1 ff. HHöMSLeistBV in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sie bezwecken

1. die Bereitschaft der Professorinnen und Professoren der HöMS zur Erbringung besonderer Leistungen zu fördern und zu erhalten,
2. Bewerberinnen und Bewerber, von denen besondere Leistungen erwartet werden, sowie Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungen erbracht haben, durch Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge an die HöMS zu binden,
3. Professorinnen und Professoren zu motivieren, Funktionen oder besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung zu übernehmen und beizubehalten,

4. Professorinnen und Professoren zu motivieren, Drittmittel für Forschungs- oder Lehrvorhaben einzuwerben,
5. das Verfahren über die Vergabe von Leistungsbezügen transparent und vorhersehbar zu gestalten,
6. den Beteiligten des Verfahrens entsprechend der durch das Professorenbesoldungsreformgesetz (ProfBesRefG) zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Absicht neben einem als Mindestbezug ausgestalteten Grundgehalt Regelungen zur sachgerechten Vergabe variabler leistungsorientierter Bezüge an die Hand zu geben,
6. dass die der HöMS zur Verfügung stehenden Finanzmittel so bewirtschaftet werden, dass die obigen Ziele auf Dauer nachhaltig gesichert werden können.

§ 2

Entscheidungsvorbereitung

(1) Der Vorschlag des Präsidiums über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen sowie von besonderen Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen Besoldungserhöhungen und ihrer Ruhegehaltsfähigkeit nach den Vorschriften des HBesG wird durch einen vom Senat der HöMS eingesetzten ständigen Ausschuss (Leistungsbezügeausschuss) vorbereitet.

Dem Ausschuss gehören an

- a) eine vom Senat gewählte Professorin oder ein Professor als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere vom Senat gewählte Professorinnen oder Professoren (dabei muss jeder Fachbereich mit mindestens einem Mitglied vertreten sein) und
- b) die Dekaninnen und Dekane oder deren Vertretungen im Amt.

Dem Ausschuss sollen Vertretungen aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen angehören. Der Ausschuss kann weitere Vertretungen zur sachverständigen Beratung hinzuziehen.

§§ 20 und 21 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre.

§ 3

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

(1) Zur Vorbereitung einer Entscheidung des HMdIS nach § 3 HHöMSLeistBV können BerufsLeistungsbezüge mit dem Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, verhandelt werden.

(2) Die Vergabe von BleibeLeistungsbezügen kann dem HMdIS auf Antrag einer Professorin oder eines Professors durch das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, vorgeschlagen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht hat (§ 3 Abs. 1 S. 3 HHöMSLeistBV).

(3) Bei der Entscheidung über Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge sind insbesondere die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers, eventuelle Evaluationsergebnisse oder andere Nachweise von Lehrkompetenzen, die Bewerberlage sowie die Entwicklungsplanung der HöMS zu berücksichtigen.

(4) Das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, holt vor einem Vorschlag nach Absatz 1 oder 2 die Stellungnahme des Leistungsbezügeausschusses ein. In einem Eilfall genügt die Stellungnahme der oder des Vorsitzenden des Leistungsbezügeausschusses

§ 4

Besondere Leistungen

(1) Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere sein (§ 4 Abs. 3 HHöMSLeistBV):

- a) Auszeichnungen und Preise,
- b) Ergebnisse der Lehrevaluation,
- c) Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots,
- d) Einführung neuer Vermittlungsformen der Lehre,
- e) Vortragstätigkeit,
- f) Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
- g) Umfang der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit,
- h) besondere Verwendungs- oder Fächerbreite,
- i) Realisierung eines besonderen Praxisbezugs in der Lehre,
- j) besonderes Engagement

- bei der Erstellung von Klausuren,

- bei der Begleitung der Praktika,

- in Arbeits- oder Projektgruppen,

- bei der Curriculumentwicklung sowie der Entwicklung von Studiengängen und Lehrangeboten,

- bei der Betreuung Studierender,

- bei nationalen und internationalen Kooperationen,

- bei der Übernahme und Ausübung hochschulischer Aufgaben und Funktionen mit Bezug zur Lehre, soweit hierfür keine Funktionsleistungsbezüge gewährt werden.

(2) Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere sein:

- a) Anzahl, Qualität und Umfang von Forschungsvorhaben,
- b) Anzahl, Qualität und Umfang von Veröffentlichungen,
- c) Planung und Durchführung von Tagungen, Symposien u. Ä.,
- d) Ergebnisse von personenbezogenen Forschungsevaluationen,
- e) Gutachtertätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- f) Auszeichnungen, Preise,
- g) Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- h) Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von (Lehr-)Büchern, Buchreihen, Kommentaren oder ähnlichen Werken,
- i) Einwerbung von Drittmitteln für ein Forschungsvorhaben und dessen Durchführung,
- j) Beteiligung an nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen,
- k) Übernahme und Ausübung hochschulischer Aufgaben und Funktionen mit Bezug zur Forschung, soweit hierfür keine Funktionsleistungsbezüge gewährt werden,
- l) internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
- m) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- n) Betreuung von Promotionen,
- o) Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers,
- p) entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen.

(3) Kriterien für besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere sein:

- a) Besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten und -kooperationen,
- b) aktive Mitwirkung bei der Begründung von Kooperationen mit Praxisbereichen,
- c) besondere Lehrleistungen in der Weiterbildung,
- d) Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- e) besonders hoher Beitrag zu den Einnahmen der HöMS aus Weiterbildungsmaßnahmen.

(4) Erscheint eine eindeutige Zuweisung in eine bestimmte Leistungsstufe nicht möglich, kann der Einsatz in der hochschulischen Selbstverwaltung oder in der Hochschulleitung auch ohne Bezug zu Forschung und Lehre ergänzend gewürdigt

werden, soweit dieser nicht bereits im Rahmen der Gewährung von Funktionsleistungsbezügen berücksichtigt wurde.

(5) Eine Herabsetzung des Deputats wegen der Übernahme einer Funktion oder Aufgabe in der hochschulischen Selbstverwaltung oder in der Hochschulleitung steht der Erbringung von besonderen Leistungen nicht entgegen. Dies ist auch nach Beendigung der Funktion oder Aufgabe zu berücksichtigen.

(6) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine Teilzeitbeschäftigung oder familienbedingte Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(7) Bei der Bemessung besonderer Leistungsbezüge für besondere Leistungen sind Forschungs- oder Lehrzulagen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 3 HHöMSLeistBV).

(8) Nebentätigkeiten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden (§ 4 Abs. 1 S. 2 HHöMSLeistBV).

§ 5

Leistungsstufen

(1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 4 werden in vier Stufen vergeben:

Stufe 1: Leistungen in Lehre, Forschung oder Weiterbildung, die über die üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen und Professoren hinausgehen. Diese Stufe entspricht einem Betrag von 350,00 €.

Stufe 2: Leistungen in Lehre, Forschung oder Weiterbildung, die über die üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen und Professoren deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht einem Betrag von weiteren 350,00 €.

Stufe 3: Leistungen in Lehre, Forschung oder Weiterbildung, die über die üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen und Professoren erheblich hinausgehen. Diese Stufe entspricht einem Betrag von weiteren 350,00 €.

Stufe 4: Dauerhaft sehr gute Beiträge zur Entwicklung von Lehre, Forschung oder Weiterbildung. Diese Stufe entspricht einem Betrag von weiteren 350,00 €.

(2) Bei der Vergabe von Leistungsbezügen in den Stufen 2, 3 und 4 addiert sich der Betrag mit den Beträgen der vorhergehenden Stufen. In besonderen Ausnahmefällen können für Spitzenleistungen Leistungsbezüge gewährt werden, die über Stufe 4 liegen.

§ 6

Funktionsleistungsbezüge

(1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelselfverwaltung und Hochschulleitung können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, die die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene individuelle Verantwortung oder Belastung berücksichtigen (§ 5 HHöMSLeistBV).

(2) Aufgaben und Funktionen, die in einer Nebenfunktion zum Hauptamt ausgeübt werden, können berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 2 HHöMSLeistBV).

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Forschungs- und Lehrzulagen können nach Maßgabe des § 37 HBesG in Verbindung mit § 6 HHöMSLeistBV gewährt werden.

(2) § 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für Ausnahmen im Sinne des § 37 Abs. 1 S. 2 HBesG.

(3) Lehrzulagen werden nur vergeben für Lehrtätigkeiten, die nicht auf die jeweilige Lehrverpflichtung angerechnet werden (§ 37 Abs. 2 HBesG).

§ 8

Verfahren

(1) Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach § 4 HHöMSLeistV finden jährlich statt.

(2) Besondere Leistungsbezüge nach § 4 HHöMSLeistV werden auf Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt.

(3) Dem Antrag ist ein ausführlicher Tätigkeitsbericht beizufügen, der sich insbesondere auf die in den vergangenen Jahren, ggf. seit der letzten Gewährung besonderer Leistungsbezüge erbrachten Leistungen bezieht. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen.

(4) Soweit im Tätigkeitsbericht Leistungen aufgeführt sind, deren Bekanntheit in der Hochschule nicht als gegeben vorausgesetzt werden kann (Veröffentlichungen, Gutachten, Mitwirkungen, Preise etc.), sollen dem Antrag darüber Belege beigefügt werden.

(5) Der Antrag ist bis zum 31. Mai eines Jahres an das Präsidium der HöMS zu richten.

(6) Die Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge werden dem Leistungsbezügeausschuss (§ 2) bis zum 30. Juni eines Jahres zugeleitet. Er stellt fest, ob die Voraussetzungen der Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfüllt sind, und weist die besonderen Leistungen einer der Leistungsstufen gemäß § 5 zu.

(7) Der Vorsitzende des Ausschusses eröffnet der oder dem Antragstellenden schriftlich die Feststellungen und die das Ergebnis tragenden Gründe. Die Antragstellenden erhalten die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Nimmt die oder der Antragstellende innerhalb der Frist Stellung, so hat sich der Leistungsbezügeausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme erneut mit dem Antrag zu befassen.

(8) Funktionsleistungsbezüge (§ 5 HHöMSLeistV) werden antragsunabhängig erbracht und sind von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 7 ausgeschlossen. Die Präsidentin oder der Präsident holt vor der Gewährung von Funktionsleistungsbezügen die Stellungnahme des Leistungsbezügeausschusses ein. In einem Eilfall genügt die Stellungnahme der oder des Vorsitzenden des Leistungsbezügeausschusses.

(9) Das Präsidium schlägt Leistungsbezüge auf der Grundlage der Empfehlungen und Stellungnahmen des Leistungsbezügeausschusses vor.

§ 9

Gewährungsgrundsätze

(1) Besondere Leistungsbezüge werden für besondere Leistungen gewährt, die als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe W während der Zugehörigkeit zur HöMS, Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) sowie Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (VFH) erbracht wurden.

(2) Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung werden frühestens nach zweijähriger Zugehörigkeit zur HöMS oder HfPV gewährt.

(3) Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen in der Forschung können auch bei einer Zugehörigkeit zur HöMS und HfPV von weniger als zwei Jahren gewährt werden. Dasselbe gilt für die Gewährung von BleibeLeistungsbezügen, Funktionsleistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen.

(4) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können bis zu einer Dauer von fünf Jahren befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden (§ 35 Abs. 1 S. 2 HBesG). Funktionsleistungsbezüge werden für die Zeit der Wahrnehmung der Funktionen oder besonderen Aufgaben im

Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung vergeben (§ 35 Abs. 1 S. 4 HBesG, § 5 Abs. 1 HHöMSLeistBV). Forschungs- und Lehrzulagen werden für die Dauer des Drittmittelzuflusses gewährt (§ 6 HHöMSLeistBV).

(5) Ein Wechsel der Besoldungsgruppe gilt als Neuberufung (§ 35 Abs. 1 HBesG).

(6) Besondere Leistungsbezüge können, soweit sie insgesamt fünf Jahre bezogen wurden, bei einer erneuten Gewährung unbefristet vergeben werden (§ 4 Abs. 4 S. 2 HHöMSLeistBV).

(7) Werden besondere Leistungsbezüge als laufende Zahlung gewährt, so ist für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls ein Widerruf vorzubehalten (§ 4 Abs. 4 S. 3 HHöMSLeistBV). Ein Widerruf wegen eines kurzzeitigen und nicht dauerhaften Leistungsabfalls ist ebenso ausgeschlossen wie der wegen eines unverschuldeten Leistungsabfalls, insbesondere wegen Krankheit oder Behinderung. § 2 ist entsprechend anzuwenden. Ein Widerruf darf nur erfolgen, nachdem die oder der von ihm Betroffene zuvor durch das Präsidium der HöMS auf den erheblichen Leistungsabfall schriftlich hingewiesen wurde. Vor dem Widerruf ist der Beteiligte anzuhören.

(8) Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach § 35 Abs. 3 und 4 HBesG.

(9) Leistungsbezüge können an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teilnehmen.

(10) Der Vorschlag des Leistungsbezügeausschusses umfasst auch die Ruhegehaltfähigkeit und die Teilnahme an den allgemeinen Besoldungserhöhungen.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Grundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.